

2012**Ausgegeben zu Bonn am 3. April 2012****Nr. 9**

Tag	Inhalt	Seite
26. 1.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 2001 über die zivilrechtliche Haftung für Bunkeröverschmutzungsschäden	226
2. 2.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	228
29. 2.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	228
1. 3.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	229
1. 3.2012	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-39-27)	231
2. 3.2012	Bekanntmachung des deutsch-türkischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	233
2. 3.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Zusatzübereinkommens vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964	235
5. 3.2012	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-11)	236
5. 3.2012	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „HP Enterprise Services, LLC“ (Nr. DOCPER-IT-15-01)	238
5. 3.2012	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Jacobs Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-96-01)	240
5. 3.2012	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Radiance Technologies, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-95-01)	242
5. 3.2012	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „Ciber, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-94-01)	244
7. 3.2012	Bekanntmachung des deutsch-mongolischen Abkommens über Zusammenarbeit im Rohstoff-, Industrie- und Technologiebereich	246
7. 3.2012	Bekanntmachung des deutsch-peruanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	249
12. 3.2012	Bekanntmachung der deutsch-mexikanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	251
12. 3.2012	Bekanntmachung des deutsch-peruanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	253
14. 3.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	255
15. 3.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten	256

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 2001
über die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden**

Vom 26. Januar 2012

I.

Das Internationale Übereinkommen von 2001 vom 23. März 2001 über die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden (BGBl. 2006 II S. 578, 579) ist nach seinem Artikel 14 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Belize	am 22. November 2011
Frankreich	am 19. Januar 2011
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung	
Italien	am 18. Februar 2011
Marokko	am 14. Juli 2010
Mongolei	am 28. Dezember 2011
Niederlande	am 23. März 2011
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung	
Nigeria	am 1. Januar 2011
Palau	am 28. Dezember 2011
Serbien	am 8. Oktober 2010
Tunesien	am 5. Dezember 2011
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung.	

Das Übereinkommen wird weiterhin für

Iran, Islamische Republik	am 21. Februar 2012
Montenegro	am 29. Februar 2012

in Kraft treten.

II.

Frankreich hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 19. Oktober 2010 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“France declares that judgements on matters covered by the Convention, when given by a court of a Member State of the European Community except for France and Denmark, shall be recognized and enforced in France according to the relevant Community rules on the subject.”

„Frankreich erklärt, dass Urteile in durch das Übereinkommen erfassten Angelegenheiten, wenn sie von einem Gericht eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft mit Ausnahme von Frankreich und Dänemark erlassen wurden, in Frankreich im Einklang mit den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften in diesem Bereich anerkannt und vollstreckt werden.“

Die Niederlande haben bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 23. Dezember 2010 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“The Kingdom of the Netherlands declares that judgments on matters covered by the Convention shall, when given by a court of Austria, Belgium, Bulgaria, Cyprus, the Czech Republic, Estonia, Finland, France, Germany, Greece, Hungary, Ireland, Italy, Latvia, Lithuania, Luxembourg, Malta, Poland, Portugal, Romania, Slovakia, Slovenia, Spain, Sweden or the United Kingdom, be recognized and enforced in the European part of the Netherlands according to the relevant internal Community rules on the subject.”

„Das Königreich der Niederlande erklärt, dass Urteile in durch das Übereinkommen erfassten Angelegenheiten, wenn sie von einem Gericht Belgiens, Bulgariens, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Frankreichs, Griechenlands, Irlands, Italiens, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Maltas, Österreichs, Polens, Portugals, Rumäniens, Schwedens, der Slowakischen Republik, Sloweniens, Spaniens, der Tschechischen Republik, Ungarns, des Vereinigten Königreichs oder Zyperns erlassen wurden, im europäischen Teil der Niederlande im Einklang mit den einschlägigen internen Gemeinschaftsvorschriften in diesem Bereich anerkannt und vollstreckt werden.“

Tunesien hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 5. September 2011 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“The accession by the Republic of Tunisia to this Convention shall not be binding upon it in respect of any future amendment to the Convention on Limitation of Liability for Maritime Claims, 1976.”

„Der Beitritt der Republik Tunesien zu dem Übereinkommen bindet diese nicht im Hinblick auf künftige Änderungen des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. September 2011 (BGBl. II S. 1032).

Berlin, den 26. Januar 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel
und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)**

Vom 2. Februar 2012

Das Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) (BGBl. 1974 II S. 565, 566), zuletzt geändert durch die mit der Verordnung vom 1. Juli 2010 veröffentlichten Änderungen (BGBl. 2010 II S. 646, 647, 1076), wird nach seinem Artikel 11 Absatz 2 für

Tadschikistan am 28. Dezember 2012
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Dezember 2008 (BGBl. 2009 II S. 122).

Berlin, den 2. Februar 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen**

Vom 29. Februar 2012

Das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941, 942) ist nach seinem Abschnitt 32 für

San Marino am 22. Februar 2012
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. Februar 2009 (BGBl. II S. 200).

Berlin, den 29. Februar 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen

Vom 1. März 2012

I.

Das Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1472) ist nach seinem Artikel 39 Absatz 5 im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu folgenden weiteren Staaten in Kraft getreten:

Kroatien	am 26. Februar 2012
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts und der Erklärungen	
Serbien	am 26. Februar 2012
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen.	

II.

Kroatien hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 1. Oktober 2009 folgenden Vorbehalt und folgende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

“Reservation concerning Article 4, paragraph 2, and Articles 16 and 18 of the Convention

„Vorbehalt zu Artikel 4 Absatz 2 und den Artikeln 16 und 18 des Übereinkommens

In accordance with Article 33, paragraph 1, of the Convention, the Republic of Croatia excludes the application of the provisions of Article 4, paragraph 2 and Articles 16 and 18 of the Convention.

Im Einklang mit Artikel 33 Absatz 1 des Übereinkommens schließt die Republik Kroatien die Anwendung des Artikels 4 Absatz 2 und der Artikel 16 und 18 des Übereinkommens aus.

Declaration concerning Article 8 of the Convention

Erklärung zu Artikel 8 des Übereinkommens

In accordance with Article 8 of the Convention, the Republic of Croatia declares that the judicial personnel of the requesting State may be present at the execution of a Letter of Request, with the prior authorisation of the Ministry of Justice of the Republic of Croatia.

Im Einklang mit Artikel 8 des Übereinkommens erklärt die Republik Kroatien, dass Mitglieder der gerichtlichen Behörden des ersuchenden Staates bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens mit vorheriger Genehmigung des Justizministeriums der Republik Kroatien anwesend sein können.

Declaration concerning Article 15 of the Convention

Erklärung zu Artikel 15 des Übereinkommens

In accordance with Article 15 of the Convention, the Republic of Croatia declares that a diplomatic officer or consular agent of a Contracting State may in the territory of the Republic of Croatia take evidence without compulsion, in aid of the proceedings commenced before courts of the State he represents, without the prior permission of the Croatian Central Authority, provided that taking evidence is only related to a person who is a national of the State he represents.

Im Einklang mit Artikel 15 des Übereinkommens erklärt die Republik Kroatien, dass ein diplomatischer oder konsularischer Vertreter eines Vertragsstaats ohne vorherige Genehmigung der kroatischen Zuständigen Behörde im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien ohne Anwendung von Zwang Beweis für ein Verfahren aufnehmen kann, das vor einem Gericht des von ihm vertretenen Staates anhängig ist, wenn nur Angehörige dieses Staates betroffen sind.

Declaration concerning Article 23 of the Convention

Erklärung zu Artikel 23 des Übereinkommens

In accordance with Article 23 of the Convention, the Republic of Croatia declares that it will not execute Letters of Request issued for the purpose of pre-trial discovery of documents as known in Common Law countries.”

Im Einklang mit Artikel 23 des Übereinkommens erklärt die Republik Kroatien, dass sie Rechtshilfeersuchen nicht erledigt, die ein Verfahren zum Gegenstand haben, das in den Ländern des ‚Common Law‘ unter der Bezeichnung ‚pre-trial discovery of documents‘ bekannt ist.“

Serbien hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 2. Juli 2010 folgende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

„a) Republic of Serbia is against application of Article 4 paragraph 2 of the Convention.

b) In accordance with Article 8 of the Convention, Court Employees of the requesting State can be present in execution of the Request in Republic of Serbia after obtained permission from Ministry competent for the Administration of Justice.

c) In accordance with Article 35 of the Convention, Republic of Serbia declares that gathering of evidences in accordance with Articles 16 and 17 of the Convention can be performed only after permission obtained from Ministry competent for Administration of Justice.

d) In accordance with Article 18 of the Convention, diplomatic or consular Representatives or authorised Representatives in Republic of Serbia authorised for to gather evidences in accordance with Articles 15, 16 and 17 of the Convention, can ask for help in gathering of evidences under force.”

„a) Die Republik Serbien lehnt die Anwendung des Artikels 4 Absatz 2 des Übereinkommens ab.

b) Im Einklang mit Artikel 8 des Übereinkommens können Gerichtsbedienstete des ersuchenden Staates bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens in der Republik Serbien anwesend sein, wenn sie zuvor die Genehmigung des für die Rechtspflege zuständigen Ministeriums erhalten haben.

c) Im Einklang mit Artikel 35 des Übereinkommens erklärt die Republik Serbien, dass die Beweisaufnahme nach den Artikeln 16 und 17 des Übereinkommens nur mit der Genehmigung des für die Rechtspflege zuständigen Ministeriums durchgeführt werden darf.

d) Im Einklang mit Artikel 18 des Übereinkommens können diplomatische oder konsularische Vertreter oder Beauftragte, die befugt sind, in der Republik Serbien nach Artikel 15, 16 oder 17 des Übereinkommens Beweis aufzunehmen, darum ersuchen, die für die Beweisaufnahme erforderliche Unterstützung durch Zwangsmaßnahmen zu erhalten.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. Juni 2010 (BGBl. II S. 830).

Berlin, den 1. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-39-27)**

Vom 1. März 2012

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 30. November 2011 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-39-27) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 30. November 2011

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 1. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 30. November 2011

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0510 vom 30. November 2011 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-39-27 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Das Programm umfasst Training in den Bereichen militärische Auswertung, kulturelle Aufklärung und regionales Verständnis für NATO-Personal zur Unterstützung von US- oder kombinierten Militäreinsätzen auf der ganzen Welt. Das Training umfasst außerdem Methoden zu Unterrichtsaufbau und Ausbildungsunterstützung. Der Auftragnehmer ist zuständig für das Training und die Computerunterstützung für das Trainingsprogramm. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Training Specialist“ (Anhang IV Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-39-27 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Zusammenfassung dieses Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. August 2011 bis 31. Juli 2014 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft. Maßgebend für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Tag ihres Eingangs bei der anderen Vertragspartei.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 30. November 2011 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0510 vom 30. November 2011 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 30. November 2011 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

Bekanntmachung des deutsch-türkischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 2. März 2012

Das in Ankara am 7. Februar 2011 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 ist nach seinem Artikel 7

am 11. Juli 2011

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. März 2012

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Leo Kreuz

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über Finanzielle Zusammenarbeit 2008

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Türkei –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Türkei beizutragen, und

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 18. November 2008 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Türkei oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Entwicklungskredit (Verbunddarlehen) von bis zu 34 300 000,- EUR (in Worten: vierunddreißig Millionen dreihunderttausend Euro) für Vorhaben des „Programms Umweltinfrastruktur“, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben des Programms festgestellt worden ist und die Bedingungen für die Umsetzung der Darlehensverträge erfüllt sind.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Türkei zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen und Konditionen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensverträge geschlossen

wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

(3) Die Regierung der Republik Türkei, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 dieses Artikels 2 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Türkei stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Türkei erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Türkei überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Folgende Beträge in einer Gesamthöhe von 8 456 370,99 EUR (in Worten: acht Millionen vierhundertsechundfünfzigtausenddreihundertsiebzig Euro und neunundneunzig Cent) werden für das in Artikel 1 Absatz 1 genannte „Programm Umweltinfrastruktur“ reprogrammiert, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist:

1. Die im Abkommen vom 15. März 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „KMU-Kreditprogramm“ vorgesehenen Darlehen in Höhe von 21 326 445,88 EUR (in Worten: einundzwanzig Millionen dreihundertsechszwanzigtausendvierhundertfünfundvierzig Euro und achtundachtzig Cent; nachrichtlich: 41 710 902,64 DM) mit einem Betrag von 7 588 005,85 EUR (in Worten: sieben Millionen fünfhundertachtundachtzigtausendundfünf Euro und fünfundachtzig Cent).
2. Die im Abkommen vom 20. Juli 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Abwasserentsorgung Kayseri“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 20 451 675,25 EUR (in Worten: zwanzig Millionen vierhunderteinundfünfzigtausendsechshundertfünfundsiebzig Euro und fünfundzwanzig Cent; nachrichtlich: 40 000 000,- DM) mit einem Betrag von 27 421,31 EUR (in Worten: siebenundzwanzigtausendvierhunderteinundzwanzig Euro und einunddreißig Cent).
3. Die im Abkommen vom 13. Dezember 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Reprogrammierung von Mitteln für Projekte der Finanziellen Zusammenarbeit für das Vorhaben „Stadtbahn Bursa“ vorgesehene Darlehen in Höhe

von 75 159 906,54 EUR (in Worten: fünfsiebenzig Millionen einhundertneunundfünfzigtausendneuhundertundsechs Euro und vierundfünfzig Cent; nachrichtlich: 147 000 000,– DM) mit einem Betrag von 840 943,83 EUR (in Worten: achthundertvierzigtausendneuhundertdreißig Euro und dreiundachtzig Cent).

Artikel 6

Darüber hinaus wird vereinbart, dass folgender Betrag in einer Gesamthöhe von 6 000 000,– EUR (in Worten: sechs Millionen Euro) für das Vorhaben „Energieeffizienz über den Bankensektor“ reprogrammiert wird, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

1. Die im Abkommen vom 15. März 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der

Republik Türkei über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „KMU-Kreditprogramm“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 21 326 445,88 EUR (in Worten: einundzwanzig Millionen dreihundertsechszwanzigtausendvierhundertfünfundvierzig Euro und achtundachtzig Cent) mit einem Betrag von 6 000 000,– EUR (in Worten: sechs Millionen Euro).

Dieser Betrag wird nunmehr als Finanzierungsbeitrag (Treuhandsmittel) gewährt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Türkei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Ankara am 7. Februar 2011 in zwei Urschriften, jede in deutscher, türkischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des türkischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Eckart Cuntz

Für die Regierung der Republik Türkei

Ibrahim Çanakçı

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Änderung des Zusatzübereinkommens vom 31. Januar 1963
zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960
über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie
in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964

Vom 2. März 2012

Das Protokoll vom 16. November 1982 zur Änderung des Zusatzübereinkommens vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 (BGBl. 1985 II S. 690, 698) ist nach seinem Abschnitt II Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 22 des Zusatzübereinkommens für

Schweiz

am 11. Juni 2009

Slowenien

am 5. Juni 2003

in Kraft getreten.

Dänemark hat am 10. Mai 1989 bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde gegenüber der Regierung Belgiens in ihrer Eigenschaft als Verwahrer des Protokolls die Erstreckung auf Grönland erklärt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Juli 1995 (BGBl. II S. 657).

Berlin, den 2. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-07-11)**

Vom 5. März 2012

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 17. Februar 2011 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-11) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 17. Februar 2011

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 17. Februar 2011

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0595 vom 17. Februar 2011 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-11 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer erbringt Beratungsleistungen bei Suchtmittelmissbrauch für Soldaten im aktiven Dienst, Zivilbeschäftigte und Familienangehörige. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Drug Abuse Counselor“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-11 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. September 2010 bis 31. August 2011 ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 17. Februar 2011 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0595 vom 17. Februar 2011 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 17. Februar 2011 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „HP Enterprise Services, LLC“
(Nr. DOCPER-IT-15-01)**

Vom 5. März 2012

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 17. Februar 2011 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „HP Enterprise Services, LLC“ (Nr. DOCPER-IT-15-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 17. Februar 2011

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 17. Februar 2011

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0598 vom 17. Februar 2011 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen HP Enterprise Services, LLC einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-IT-15-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen HP Enterprise Services, LLC zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen HP Enterprise Services, LLC wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Betriebsunterstützung folgender Computersysteme, die dazu beitragen, Berechnungsnachweise für die Identifizierung und den Zugang zu Einrichtungen des US-Verteidigungsministeriums zu erstellen, wodurch die Sicherheit der US-Militärstandorte im europäischen Einsatzgebiet verbessert wird: Defense Enrollment Eligibility Reporting System (DEERS), Real-Time Automated Personnel Identification System (RAPIDS) und Installation Access Control System (IACS). Dies umfasst die vollständige Datenbankverwaltung sowie Hilfe bei Problemen vor Ort im Zusammenhang mit Systemzugang, Hardware, Client-Application-Ausführung, Installation oder Neuaufrüstung von Hardware, wichtige Netzwerkänderungen und Angelegenheiten im Zusammenhang mit der örtlichen Infrastruktur. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: „System Engineer – Advanced“, „Software Specialist“ und „Site Manager“.
2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen HP Enterprise Services, LLC wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-IT-15-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen HP Enterprise Services, LLC endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. Dezember 2010 bis

30. November 2011 ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 17. Februar 2011 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0598 vom 17. Februar 2011 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 17. Februar 2011 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Jacobs Technology, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-96-01)**

Vom 5. März 2012

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 17. Februar 2011 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Jacobs Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-96-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 17. Februar 2011

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 17. Februar 2011

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0076 vom 17. Februar 2011 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Jacobs Technology, Inc. einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-96-01 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Jacobs Technology, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Jacobs Technology, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer stellt verlässliche Fähigkeiten zur Erstellung analytischer Vorhersagen auf Grundlage von Geodaten zur Unterstützung der Einsatzplanung der Special Operations Forces (SOF) zur Verfügung. Der Auftragnehmer erstellt operative Mehrschicht-Analysen und sorgt für die nachrichtendienstliche Aufbereitung der Umgebung, indem er eine SOF-spezifische Kapazität durch Spezialkenntnisse im Hinblick auf sozio-kulturelle Dynamik oder menschliches Umfeld, kombinierte Erkenntnisgewinnung aus Nachrichtenquellen aller Art, Geodaten-Modellierung und Analyseunterstützung bereitstellt. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Intelligence Analyst“ (Anhang II Nummer 2 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Jacobs Technology, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-96-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Jacobs Technology, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 30. September 2010 bis 29. September 2015 ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 17. Februar 2011 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0076 vom 17. Februar 2011 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 17. Februar 2011 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Radiance Technologies, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-95-01)**

Vom 5. März 2012

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 17. Februar 2011 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Radiance Technologies, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-95-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 17. Februar 2011

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 17. Februar 2011

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0075 vom 17. Februar 2011 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Radiance Technologies, Inc. einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-95-01 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Radiance Technologies, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Radiance Technologies, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer wird nachrichtendienstliche Auswertungen und den Betrieb nachrichtendienstlicher Systeme durchführen. Zu den zu erbringenden Dienstleistungen zählen: Auswertung von Produkten der nachrichtendienstlichen Aufzeichnung, Pflege einer technischen Datenbank zur Unterstützung der Datenerfassung, Betrieb nachrichtendienstlicher Sensoren und Systeme, Ermittlung der Kommunikationsziele, Verfassen oder Bearbeiten von Berichten sowie gegebenenfalls Betrieb anderer Systeme. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Intelligence Analyst“ (Anhang II Nummer 2 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Radiance Technologies, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-95-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Radiance Technologies, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 2. Mai 2008 bis 30. Juni 2011 ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 17. Februar 2011 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0075 vom 17. Februar 2011 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 17. Februar 2011 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Subunternehmen „Ciber, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-94-01)**

Vom 5. März 2012

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 17. Februar 2011 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „Ciber, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-94-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 17. Februar 2011

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 17. Februar 2011

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0026 vom 17. Februar 2011 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen sowie auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 10. September 2009 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen Lockheed Martin Integrated Systems, Inc. (DOCPER-AS-61-05) (amerikanische Verbalnote Nummer 0396) Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Lockheed Martin Integrated Systems, Inc. einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen. Das Unternehmen Lockheed Martin Integrated Systems, Inc. hat als Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte einen Vertrag (DOCPER-AS-94-01) mit dem Subunternehmen Ciber, Inc. geschlossen, um seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Subunternehmen Ciber, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Subunternehmen Ciber, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-94-01 mit einer Laufzeit vom 1. September 2009 bis 31. August 2014 folgende Dienstleistungen erbringen:

Der US-Luftwaffenvertrag für Beratungs- und Unterstützungsleistungen dient der Erbringung eines breiten Spektrums an technischen und analytischen Dienstleistungen zwecks Unterstützung militärischer Kooperation, verbesserter Erarbeitung von Grundsätzen, Entscheidungsfindung, Management und Verwaltung, Programm- beziehungsweise Projektmanagement und -administration sowie Verbesserung des Systembetriebs. Die Arbeitsleistung umfasst Information, Beratung, Alternativen, Analysen, Beurteilungen, Empfehlungen, Training und alltägliche Hilfestellung für Unterstützungspersonal. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: „Military Planner“ (Anhang I Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Intelligence Analyst“ (Anhang II Nummer 2 der Rahmenvereinbarung), „Military Analyst“ (Anhang II Nummer 4 der Rahmenvereinbarung) und „Functional Analyst“ (Anhang II Nummer 6 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden dem unter Nummer 1 genannten Subunternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das vorgenannte Subunternehmen wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Subunternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag des Hauptvertragsnehmers mit den US-Streitkräften (DOCPER-AS-61-05) oder der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift zwischen dem Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte und dem dort genannten Subunternehmen endet. Diese Vereinbarung wird auf den unter Nummer 1 genannten Vertrag nicht mehr angewendet, wenn der betreffende Vertrag endet oder wenn dem Auswärtigen Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf des vorausgegangenen Liefer- beziehungsweise Leistungsauftrags ein Folgeauftrag vorliegt. Kopien des Vertrags sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das unter Nummer 1 genannte Subunternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das Subunternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das Subunternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 17. Februar 2011 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0026 vom 17. Februar 2011 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 17. Februar 2011 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
des deutsch-mongolischen Abkommens
über Zusammenarbeit im Rohstoff-, Industrie-
und Technologiebereich**

Vom 7. März 2012

Das in Ulan-Bator am 13. Oktober 2011 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei über Zusammenarbeit im Rohstoff-, Industrie- und Technologiebereich ist nach seinem Artikel 9 Absatz 1

am 13. Oktober 2011

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 7. März 2012

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
Im Auftrag
Ursula Horn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei über Zusammenarbeit im Rohstoff-, Industrie- und Technologiebereich

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Mongolei,

(im Folgenden als Vertragsparteien bezeichnet) –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolei,

in dem Wunsch, ihre wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zu vertiefen,

in dem Bestreben, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Zusammenarbeit im Rohstoff-, Industrie- und Technologiebereich zu verstärken und zur Diversifizierung und Modernisierung der deutschen und mongolischen Wirtschaft beizutragen,

von dem Wunsch geleitet, eine Rohstoffpartnerschaft zugunsten einer gesicherten Rohstoffversorgung und -verarbeitung und einer nachhaltigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung beider Länder und zum Wohle ihrer Völker einzugehen,

in Bekräftigung des Vertrags vom 26. Juni 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolei über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen sowie

der Gemeinsamen Erklärung über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolei vom 19. September 1995 und

der Gemeinsamen Erklärung über die umfassenden Partnerschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolei vom 5. September 2008,

eingedenk des Abkommens vom 29. Januar 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolei über Technische Zusammenarbeit –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Abkommen regelt die Zusammenarbeit der Vertragsparteien auf dem Gebiet der Erschließung, Gewinnung, Nutzung und Verarbeitung mineralischer Rohstoffe nach Maßgabe der jeweiligen innerstaatlichen Gesetzgebung. Die Verarbeitung schließt die Wertschöpfung bis zum Endprodukt ein.

(2) Die Vertragsparteien werden sich für konkrete Vereinbarungen, gesicherte Versorgung und Verarbeitung, Nachhaltigkeit und Transparenz im nationalen und internationalen Rohstoffsektor einsetzen.

(3) Die Vertragsparteien werden sich auch für eine technologische Zusammenarbeit im Rohstoff- und Industriebereich einsetzen.

Artikel 2

Ziele und Schwerpunkte der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien fördern die wirtschaftliche Zusammenarbeit beider Staaten, insbesondere mit dem Ziel, die Roh-

stoffe der Mongolei durch Investitionen, Innovationen und Lieferbeziehungen sowie Technologietransfer in die Mongolei einer umfassenden Nutzung zuzuführen.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit von Unternehmen beider Länder auf dem Gebiet der Erschließung, Gewinnung, Nutzung und Verarbeitung mineralischer Rohstoffe mit dem Ziel einer sicheren und nachhaltigen Rohstoffversorgung und Rohstoffnutzung sowie eines Technologie- und Innovationstransfers.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Schwerpunkte für eine nachhaltige Rohstoffpartnerschaft:

- a) Erkundung, Erschließung, Gewinnung und Verarbeitung von Rohstoffen,
- b) Schaffung und Ausbau der technischen Infrastruktur,
- c) Verbesserung der Rohstoff- und Ressourceneffizienz,
- d) Umsetzung von Umwelt- und Sozialstandards bei der Rohstoffgewinnung und -aufbereitung,
- e) Verbesserung des gesetzlichen und institutionellen Rahmens und der administrativen Abläufe im Rohstoffsektor,
- f) Aus- und Weiterbildung, Qualifizierung von Fachkräften im Rohstoffbereich.

(4) Die Regierung der Mongolei unterstützt insbesondere die Zusammenarbeit in den Bereichen Kohleverarbeitung und -verflüssigung, Schwarzmetallurgie, Verarbeitung von Buntmetallen und Verarbeitung von Industriemetallen.

(5) Über den Rohstoff- und Industriebereich hinaus ist auch eine weitere wirtschaftliche Zusammenarbeit möglich. Hierüber treffen die Vertragsparteien gesonderte Vereinbarungen.

Artikel 3

Grundlagen der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien führen einen regelmäßigen partnerschaftlichen Dialog und entscheiden einvernehmlich über Ziele, Schwerpunkte und Maßnahmen der künftigen Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens.

(2) Die Vertragsparteien benennen das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für mineralische Rohstoffe und Energie der Mongolei als verantwortliche Stellen für die Einhaltung und Umsetzung dieses Abkommens.

(3) Die Vertragsparteien werden Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten bei der Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens durch Konsultationen beilegen.

(4) Im Fall einer Änderung der Bezeichnung oder Funktion der für die Umsetzung dieses Abkommens verantwortlichen Stellen informieren sich die Vertragsparteien darüber unverzüglich auf diplomatischem Weg.

Artikel 4

Vereinbarung von Kooperationsmaßnahmen

(1) Die Vertragsparteien können auf der Grundlage dieses Abkommens Kooperationsmaßnahmen beschließen, die zur Erschließung, Gewinnung, Nutzung und Verarbeitung mineralischer

Rohstoffe beitragen, und geeignete Organisationen mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragen.

(2) Die Durchführungsorganisationen schließen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sowie vorhandener Haushaltsmittel Vereinbarungen, in denen verbindliche Regelungen getroffen werden, insbesondere für:

1. die mit der Rohstoffmaßnahme und ihrer Finanzierung verfolgten Ziele,
2. die zeitliche, organisatorische und technische Durchführung der Rohstoffmaßnahme und ihrer Finanzierung,
3. die Leistungen der beteiligten Stellen,
4. das Verfahren der Auftragsvergabe im Falle von Finanzierungen,
5. ein Monitoringverfahren und
6. die Folgen der Verletzung von Vertragspflichten.

Artikel 5

Unternehmen und Wirtschaftsverbände

(1) Die Vertragsparteien unterstützen die umfassende Einbeziehung von Unternehmen und Wirtschaftsverbänden in die Umsetzung der Ziele dieses Abkommens.

(2) Deutsche und mongolische Unternehmen oder Unternehmensverbände, die zur Umsetzung dieses Abkommens wirtschaftlich tätig werden, schließen zu diesem Zweck in eigener Verantwortung gesonderte privatrechtliche Vereinbarungen.

(3) Die Regierung der Mongolei unterstützt diskriminierungsfrei und zu transparenten und fairen Bedingungen die deutschen Unternehmen bei deren Geschäften in der Mongolei, insbesondere beim Erwerb von Rohstoffen und bei Investitionen und beim Technologie- und Innovationstransfer.

(4) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterstützt das wirtschaftliche Engagement der mongolischen Unternehmen und Unternehmensverbände in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere zum Erwerb von Technologien.

(5) Die Regierung der Mongolei unterstützt die deutschen und mongolischen Unternehmen insbesondere beim Aufbau einer rohstoffverarbeitenden Industrie in der Mongolei. Dazu gehören auch folgende Bereiche:

- Verarbeitung und Verflüssigung von Kohle,
- Produktion von Schwarzmetallurgie,
- Verarbeitung von Buntmetallen und
- Verarbeitung von Industriemetallen.

(6) Die Zusammenarbeit zu den unter Artikel 5 Absatz 5 genannten Bereichen wird von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auch mit den in Artikel 6 Absätze 2 und 5 aufgeführten Maßnahmen unterstützt.

Artikel 6

Leistungen und Pflichten der Vertragsparteien

(1) Die Vertragsparteien streben stabile und transparente Rahmenbedingungen an, die Investitionen in die Wertschöpfung erleichtern und technologische Kooperation beim Rohstoffabbau und der Weiterverarbeitung ermöglichen.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird ein Engagement der deutschen Wirtschaft – insbesondere für Investitionen und zum Aufbau einer rohstoffverarbeitenden Industrie – in der Mongolei unterstützen. Dazu gehört die Bereitstellung des außenwirtschaftspolitischen Förderinstrumentariums. Sofern die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erfüllt sind, schließt dies ein

- Exportkreditversicherungen,
- Investitionsgarantien und
- Garantien für ungebundene Finanzkredite.

(3) Ferner stellt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die nachfolgenden Förderinstrumente bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen und nach Prüfung der Förderungswürdigkeit bereit:

- Entwicklungspartnerschaften mit der Wirtschaft und
- Teilfinanzierungen von Machbarkeitsstudien durch die DEG-Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH, einem Unternehmen der KfW-Bankengruppe.

(4) Im Rahmen der deutsch-mongolischen Entwicklungszusammenarbeit können weitere Maßnahmen insbesondere zu den in Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben d und e genannten Schwerpunkten der Zusammenarbeit nach den im Rahmen der bilateralen deutsch-mongolischen Entwicklungszusammenarbeit etablierten Verfahren vereinbart werden.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt unter anderem die folgenden Maßnahmen zur Förderung der Mongolei bereit:

- Unterstützung der Unternehmen bei der Kontaktanbahnung,
- Beratung bei der Förderung von Investitionen, Rohstoffverarbeitung und Innovationen,
- Beratung zu Ressourcen- und Energieeffizienz sowie zur Zusammenarbeit im Forschungsbereich,
- Beratung bei der Zusammenarbeit beim umwelt- und sozialverträglichen Abbau von Rohstoffen und deren Verarbeitung,
- Managerfortbildungsprogramm für die Wirtschaft,
- Aus- und Weiterbildung, Qualifizierung von Fachkräften im Rohstoffbereich,
- Unterstützung bei der Einführung von internationalen Standards und Normen im Bergbau und Verbesserung der Gesetzgebung im Bereich Bergbau.

(6) Die Regierung der Mongolei unterstützt die Rohstoffmaßnahmen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und sorgt dafür, dass im Lande nachhaltig abgebaute Rohstoffe den deutschen Unternehmen diskriminierungsfrei und zu transparenten und fairen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Dabei soll es keine mengenmäßigen Begrenzungen geben, sofern Einigung über die Vertragskonditionen besteht. Die rechtlichen Bestimmungen der Welthandelsorganisation sind dabei zu beachten.

(7) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterstützt die Regierung der Mongolei bei der Erarbeitung von Maßnahmen für die Verbesserung der Ressourcen- und Energieeffizienz sowie für die Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards.

(8) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle mit der Durchführung dieses Abkommens befassten Stellen rechtzeitig und umfassend über dessen Inhalt unterrichtet werden.

Artikel 7

Deutsch-Mongolische Regierungsarbeitsgruppe zur Zusammenarbeit im Rohstoffbereich

(1) Die Vertragsparteien richten eine Deutsch-Mongolische Regierungsarbeitsgruppe zur Zusammenarbeit im Rohstoffbereich ein.

(2) Die Deutsch-Mongolische Regierungsarbeitsgruppe zur Zusammenarbeit im Rohstoffbereich führt den regelmäßigen partnerschaftlichen Dialog nach Artikel 3 und überwacht die Arbeit der Durchführungsorganisationen nach Artikel 4 dieses Abkommens mit dem Ziel, die Effektivität der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu befördern. Maßnahmen der bilateralen Deutsch-Mongolischen Entwicklungszusammenarbeit sind hiervon ausgenommen.

(3) Die Deutsch-Mongolische Regierungsarbeitsgruppe zur Zusammenarbeit im Rohstoffbereich überwacht die Projekte zur Umsetzung dieses Abkommens.

Artikel 8**Deutsch-Mongolischer Wirtschaftsausschuss**

(1) Die Vertragsparteien richten einen Deutsch-Mongolischen Wirtschaftsausschuss für die Zusammenarbeit im Rohstoff-, Industrie- und Technologiebereich (Wirtschaftsausschuss) ein, der aus Beauftragten der Unternehmen und Unternehmensverbände besteht, die ihren Sitz in einem Land der Vertragsparteien haben und sich als Mitglied für diesen Ausschuss anmelden.

(2) Der Wirtschaftsausschuss tritt spätestens zwölf Monate nach Unterzeichnung dieses Abkommens erstmals zusammen und danach bei Bedarf auf Antrag einer der beiden Seiten, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Sitzungen finden abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolei statt.

(3) Die Ausübung des gemeinsamen Vorsitzes des Wirtschaftsausschusses soll den Beauftragten der Unternehmen und Unternehmensverbänden beider Vertragsparteien obliegen. Die Vorsitzenden regeln Zeitpunkt, Tagesordnung und Teilnahme an den Sitzungen. Beauftragte der Vertragsparteien können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Der Wirtschaftsausschuss berichtet der Deutsch-Mongolischen Regierungsarbeitsgruppe zur Zusammenarbeit im Rohstoffbereich.

(5) Die aufgrund der Gemeinsamen Absichtserklärung vom 8. Juni 2009 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Ministeriums für Rohstoffe und Energie der Mongolei zur Förderung der Zusammenarbeit im Bergbau und in der Rohstoffwirtschaft bestehende Ständige Deutsch-Mongolische Arbeitsgruppe Bergbau und Rohstoffe setzt ihre Arbeit fort und bringt ihre fachlichen Kenntnisse in den Wirtschaftsausschuss ein.

Artikel 9**Schlussklauseln**

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft. Damit beginnt die Zusammenarbeit aufgrund dieses Abkommens.

(2) Dieses Abkommen gilt ab seinem Inkrafttreten für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere fünf Jahre, sofern es nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr gegenüber der anderen Vertragspartei auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt wurde. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs bei der anderen Vertragspartei.

(3) Dieses Abkommen kann in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit schriftlich geändert oder ergänzt werden.

Geschehen zu Ulan-Bator am 13. Oktober 2011 in zwei Urschriften, jede in deutscher und mongolischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Peter Schaller
Jochen Homann

Für die Regierung der Mongolei

Dashdorj Zorigt

**Bekanntmachung
des deutsch-peruanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 7. März 2012

Das in Lima am 19. November 2009 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit 2006 (Vorhaben „Ländliches Kreditwesen – COFIDE III“) (in der Fassung von 2009) wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Bonn, den 7. März 2012

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Paul Garaycochea

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Peru
über Finanzielle Zusammenarbeit 2006**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Peru –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Peru beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 1. Dezember 2006 über Finanzielle und Technische Zusammenarbeit –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Peru oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, für das Vorhaben „Ländliches Kreditwesen – COFIDE III“ ein Verbunddarlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 12 500 000,- EUR (in Worten: zwölf Millionen fünfhunderttausend Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist, die gute Kreditwürdigkeit der Republik Peru weiterhin gegeben ist und die Regierung der Republik Peru eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Peru zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vor-

habens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2014.

(3) Die Regierung der Republik Peru, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Vertrags garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Peru stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Vertrags in der Republik Peru erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Peru überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Peru der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Lima am 19. November 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Christoph Müller

Für die Regierung der Republik Peru
José Antonio García Belaúnde

**Bekanntmachung
der deutsch-mexikanischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 12. März 2012

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 14. Dezember 2009/30. November 2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Energieeffizienzprogramm Mexiko“) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 30. November 2010

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. März 2012

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Klaus Krämer

Botschaft der
Bundesrepublik Deutschland

Mexiko-Stadt, den 14. Dezember 2009

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Vereinigten Mexikanischen Staaten – unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nr. 170/08 der Deutschen Botschaft Mexiko-Stadt vom 4. September 2008, auf die Verbalnote CTC.-06898 des mexikanischen Außenministeriums vom 31. Juli 2009, auf Ziffer 4.3.1 des Protokolls der Regierungsverhandlungen vom 10. bis 11. September 2009 und auf Ziffer 5.1.2.2 des Protokolls der Regierungsverhandlungen vom 15. bis 16. November 2001 – den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Ziel der vorliegenden Vereinbarung ist es, die Grundlagen für die Gewährung folgender Mittel über das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) der Bundesrepublik Deutschland und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) an die Nationale Entwicklungsbank Nacional Financiera S.N.C. (Begünstigter) zu schaffen:
 - a) ein vergünstigtes Darlehen der KfW an Nacional Financiera S.N.C. von bis zu insgesamt 50 000 000,- EUR (in Worten: fünfzig Millionen Euro) für das Vorhaben „Energieeffizienzprogramm Mexiko“,
 - b) einen Finanzierungsbeitrag der KfW an Nacional Financiera S.N.C. von bis zu insgesamt 511 291,88 EUR (in Worten: fünfhundertelftausendzweihundertneunzig Euro und achtundachtzig Cent) für eine notwendige Begleitmaßnahme zur Durchführung und Unterstützung des Vorhabens „Energieeffizienzprogramm Mexiko“,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden und die Kreditwürdigkeit von Nacional Financiera S.N.C. weiterhin gegeben ist.

2. Der in Nummer 1 Buchstabe b genannte Betrag für eine Begleitmaßnahme zum Vorhaben „Energieeffizienzprogramm Mexiko“ wurde bei den Regierungsverhandlungen im Jahr 2001 für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds“ zugesagt und durch die oben genannten Noten vom 4. September 2008 und 31. Juli 2009 einvernehmlich für eine Begleitmaßnahme zum „Energieeffizienzprogramm Mexiko“ umgewidmet.
3. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.
4. Falls zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit in Betracht gezogen wird, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Weiterverfolgung des in Nummer 1 genannten Vorhabens zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
5. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Nummer 1 Buchstabe b werden in zinsgünstige Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.
6. Die Verwendung der in Nummer 1 genannten Beträge und die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, bestimmen die zwischen der KfW und dem Begünstigten zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Das Verfahren der Auftragsvergabe für Bauvorhaben, Güter und Dienstleistungen erfolgt nach der geltenden mexikanischen Gesetzgebung und entsprechend den internationalen Wettbewerbsregeln gewährleisten den Standards der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).
7. Die Zusage der in Nummer 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Jahr, in dem die Zuweisung erfolgte, die entsprechenden Verträge über Darlehen und Finanzierungsbeiträge geschlossen wurden. Für den Betrag unter Buchstabe a endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016; für den Betrag unter Buchstabe b mit Ablauf des 31. Dezember 2009.
8. In Übereinstimmung mit Artikel 10 Abschnitt II des im Amtsblatt der Vereinigten Mexikanischen Staaten vom 26. Dezember 1986 veröffentlichten Organgesetzes von Nacional Financiera, in seiner durch das am 30. April 2002 erlassene und am 24. Juni 2002 im Amtsblatt veröffentlichte Dekret des Kongresses der Union zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Rechtsvorschriften des Gesetzes über Kreditinstitute und der Organgesetze von Nacional Financiera, Banco Nacional de Comercio Exterior, Banco Nacional de Obras y Servicios Públicos, Banco Nacional del Ejército, Fuerza Aérea y Armada, Banco del Ahorro Nacional y Servicios Financieros und Sociedad Hipotecaria Federal geänderten Fassung, garantiert die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten der KfW sämtliche Zahlungen zur Erfüllung von Verbindlichkeiten, die der Begünstigte nach dem zwischen der KfW und dem Begünstigten zu unterzeichnenden Darlehensvertrag eingeht. Falls der Begünstigte keine staatliche Kreditgesellschaft (Sociedad Nacional de Crédito) mehr sein sollte, übernimmt oder garantiert sein Rechtsnachfolger oder gegebenenfalls die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten die Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Begünstigten aus den in Nummer 6 genannten Verträgen, und zwar in Übereinstimmung mit Artikel 10 Abschnitt II des Organgesetzes von Nacional Financiera.
9. Die Vertragsparteien informieren bei den nach dem Abkommen vom 8. Oktober 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über Technische Zusammenarbeit festgelegten Treffen zu Regierungsgesprächen über Technische und Finanzielle Zusammenarbeit über die durch die Zusammenarbeit nach der vorliegenden Vereinbarung erzielten Fortschritte.
10. Die Zinszahlungen aus dem vergünstigten Darlehen nach Nummer 6 sind nach dem Abkommen vom 23. Februar 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen von der Einkommenssteuer befreit. Soweit steuerliche Verpflichtungen auf bundesstaatlicher Ebene anfallen, die aus Anlass des vergünstigten Darlehens verursacht werden, werden diese unmittelbar durch den Begünstigten eingezahlt.
11. Aus Nummer 10 können keinerlei Erstattungen oder Vergütungen außer denjenigen abgeleitet werden, die in Übereinstimmung mit dem in Nummer 10 erwähnten Abkommen oder der mexikanischen Steuergesetzgebung auf bundesstaatlicher Ebene stehen.
12. Diese Vereinbarung gilt für die Beförderung von Personen und/oder Gütern im Luft-, See- und Landverkehr nach den von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten eingegangenen internationalen Verpflichtungen, kraft anderer für beide verpflichtende bilateraler und/oder multilateraler internationaler Übereinkommen sowie ihrer in dem Bereich entsprechenden nationalen Gesetzgebung.
13. Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden, soweit möglich, einvernehmlich durch die Vertragsparteien beigelegt.

14. Diese Vereinbarung kann im Einvernehmen der Vertragsparteien in schriftlicher Form durch einen diplomatischen Notenwechsel geändert werden, der das Datum bezeichnet, an dem die Änderungen in Kraft treten.
15. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei jederzeit auf diplomatischem Weg schriftlich gekündigt werden; sie tritt sechs Monate nach dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem die Kündigung mitgeteilt wurde.
16. Die vorzeitige Beendigung dieser Vereinbarung beeinträchtigt nicht die durch die KfW beziehungsweise den Begünstigten erworbenen Rechte im Zusammenhang mit den laufenden Vorhaben und Finanzierungstätigkeiten, sofern die Vertragsparteien nichts Gegenteiliges vereinbaren.
17. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten mit den unter den Nummern 1 bis 17 gemachten Vorschlägen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten zum Ausdruck bringende Antwortnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Vereinigten Mexikanischen Staaten eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Vereinigten Mexikanischen Staaten erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
der Vereinigten Mexikanischen Staaten
Abteilung für Technische und Wissenschaftliche
Zusammenarbeit
Mexiko-Stadt

Bekanntmachung des deutsch-peruanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 12. März 2012

Das in Lima am 25. Juli 2011 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit 2009 („Unterstützung des Schutzes und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder in Peru“) wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Bonn, den 12. März 2012

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Paul Garaycochea

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Peru
über Finanzielle Zusammenarbeit 2009

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Peru

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Peru beizutragen, und

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nummer 0838/2009 vom 8. September 2009

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Peru oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag für das Vorhaben „Unterstützung des Schutzes und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder in Peru“ von bis zu 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der

Republik Peru, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Peru zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

(3) Die Regierung der Republik Peru, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Peru stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Peru erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Peru überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigt

te Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Peru der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung der Regierung der Republik Peru bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland.

Geschehen zu Lima am 25. Juli 2011 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Christoph Müller

Für die Regierung der Republik Peru

José Antonio García Belaúnde

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen**

Vom 14. März 2012

Das Übereinkommen vom 14. Januar 1975 über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. 1979 II S. 650, 651) ist nach seinem Artikel VII Absatz 4 für

Griechenland
in Kraft getreten.

am 27. Mai 2003

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Februar 2012 (BGBl. II S. 149).

Berlin, den 14. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige
 Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundes-
 gesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-
 setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende
 Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-
 bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
 beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten

Vom 15. März 2012

Das Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wild
 lebenden Tierarten (BGBl. 1984 II S. 569, 571) ist nach seinem Artikel XVIII Ab-
 satz 2 für

Niederlande,	
karibischer Teil (Bonaire, Saba, St. Eustatius)	am 10. Oktober 2010
Curaçao	am 10. Oktober 2010
St. Martin (niederländischer Teil)	am 10. Oktober 2010

in Kraft getreten.

Ferner wird das Übereinkommen nach seinem Artikel XVIII Absatz 2 für

Simbabwe	am 1. Juni 2012
----------	-----------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom
 16. Juni 2011 (BGBl. II S. 694).

Berlin, den 15. März 2012

Auswärtiges Amt
 Im Auftrag
 Dr. Susanne Wasum-Rainer